

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruderclub Nürtingen e. V. von 1921“ und hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist unter Nr. 220010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Flagge und Abzeichen des Vereins zeigen das Stadtwappen auf weißem Grund und die Bezeichnung RCN.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DOSB und dessen Verbänden.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege des Rudersports und anderer Sportarten und bietet allen seinen Mitgliedern Gelegenheit zu körperlicher Betätigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne werden wie sonstige Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Die Mitglieder des RCN erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Die Vorschriften des BGB über Minderjährige und juristische Personen gelten uneingeschränkt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, ethnischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
- (3) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Halbjahres (30.06. / 31.12.) mit zweimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt das in der Geschäftsordnung unter § 1 genannte Gremium.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen festlegen.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden Finanzen (Schatzmeister).
- (2) Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt i.S.v. § 26 Abs. 1 BGB.
- (3) Der Vorstand besteht aus den unter Absatz 1 Genannten sowie drei weiteren Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

§7 – Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Über Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der schriftlichen Einladung aufgeführt sind.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

§8 – Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Eine Änderung der Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres. Sie haben sich in eine Stimmliste einzutragen.
- (3) Die Art der Abstimmung wird, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

§9 – Rechte der Mitgliederversammlung

Folgende Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- (1) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Auflösung des Vereins
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Beschluss über den Haushaltsplan
- (5) Entlastung des Vorstandes.

§10 – Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen.
- (2) Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§11 – Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung sowie deren Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§12– Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist die Liquidation durch die vom Vorstand bestimmten Liquidatoren vorzunehmen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Nürtingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Förderung des Rudersports zu verwenden. Nimmt die Stadt Nürtingen unter diesen Voraussetzungen das Vermögen nicht an, so fällt es an den Deutschen Ruderverband e.V. Maschstr. 20, 30169 Hannover, mit o.g. Auflage des Verwendungszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.1.1997 beschlossen.

Änderungen der vorstehend dargestellten Fassung wurden in folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen:

- 09. März 2001
- 27. November 2004
- 02. Juli 2005
- 21. Januar 2011
- 16. März 2012
- 30. Januar 2015
- 26. März 2021



gez. Gisbert Zahn
1. Vorsitzender